

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Angehörigen psychisch Kranker e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stadtroda
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband psychisch Kranker e.V.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der in Thüringen tätigen Angehörigengruppen, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familienmitglieder zu erreichen.
Die Anliegen des „Bundesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker e.V.“ vertritt er auf Landesebene.
2. Er setzt sich dabei insbesondere folgende Ziele
 - 2.1. Stärken der Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker durch Bildung von Angehörigengruppen auf örtlicher Ebene.
 - 2.2. Hinwirken auf die Realisierung der rechtlichen Gleichstellung psychisch Kranker mit anderen Kranken sowie Abbau noch bestehender Diskriminierungen.
 - 2.3. Einsatz für den zügigen Ausbau einer bedarfsgerechten Psychiatrie, die angelegt ist auf die Integration der Betroffenen im Beruf und Gesellschaft und die Unterstützung der Familien.
 - 2.4. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Begünstigte - Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße oder mildtätige Zwecke verwendet werden. **Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Verbandes keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V. (Sitz Erfurt und dem Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. (Sitz Bonn) übertragen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Zwecke unterstützt (§ 2).
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interesse des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5

Finanzierung

Die Mittel des Verbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt er durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuwendungen.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung nimmt auch alle Rechte und Pflichten wahr, die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung zustehen und obliegen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand dies für notwendig hält, oder
 - 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, oder
 - das Vereinsinteresse es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, für das bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der im Rahmen der Beitragsordnung zu zahlende Beitrag beim Vorstand eingegangen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als Abwesenheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen müssen mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - 9.1. Die Wahl des Vorstandes
 - 9.2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - 9.3. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 9.4. Entlastung des Vorstandes
 - 9.5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes
 - 9.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - 9.7. Festlegung der Aufgaben des Verbandes.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Landesverbandes, das mindestens 1/2 Jahr dem Landesverband angehört. Wiederwahl ist möglich. Im ersten Wahlgang wird der Vorsitzende gewählt, im zweiten werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Abwesenheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Der Vorstand leitet den Landesverband auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte.
5. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt dem Vorsitzenden jeweils mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Beirat

1. Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung des Landesverbandes besteht ein Beirat.
2. Dem Beirat gehören bis zu 5 Fachvertreter an, die vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen werden.
3. Der Beirat wird insgesamt, wie auch durch seine Mitglieder zu den Erfordernissen tätig, die vom Vorstand an ihn herangetragen werden oder zu denen er dem Vorstand seine Stellungnahme erklären will.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigten Zwecke übertragen werden soll.

§ 12

Geltung der Satzung

1. Die Satzung des Verbandes wurde in der Gründungsversammlung am 14. Juli 1990 in Stadtroda beschlossen.
2. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 1991 überarbeitet.
3. Die überarbeitete Satzung wurde mit 2/3 Stimmenmehrheit am 13. April 1996 beschlossen.
4. Die überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. April 1998 beschlossen.
5. Die überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 1999 beschlossen.
6. Die überarbeitete Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. Juni 2013 beschlossen.

Dr. Ingrid Bräunlich

Vorsitzende

Sabine Wechsung

Stellv. Vorsitzende